



YOUR GLOBAL TAXPERTS

Praxisfragen des Vorsteuerabzuges Das richtige Verfahren – Vorsicht Falle!

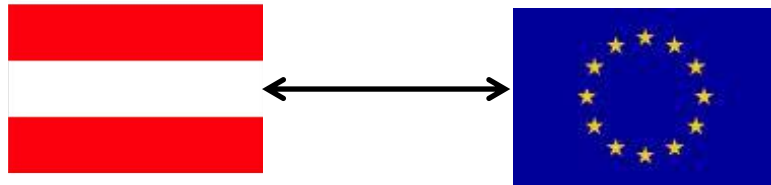
Vortragender: Mag. Günther Platzer

Datum: 20. März 2018

Praxisfragen des Vorsteuerabzugs

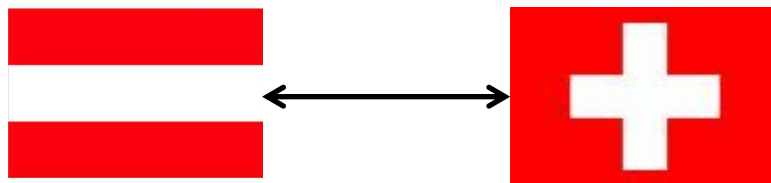
Anknüpfungspunkte für die USt

Gemeinschaftsgebiet



Dienstleistungs- oder Liefervertrag
Österreichischer Unternehmer als
„inländischer“ Vertragspartner
Steuerbarkeit im Bestimmungsland

Drittlandsgebiet



Dienstleistungs- oder Liefervertrag
Österreichischer Unternehmer als
„ausländischer“ Vertragspartner
Steuerbarkeit in Österreich oder
im Bestimmungsland

Österreich



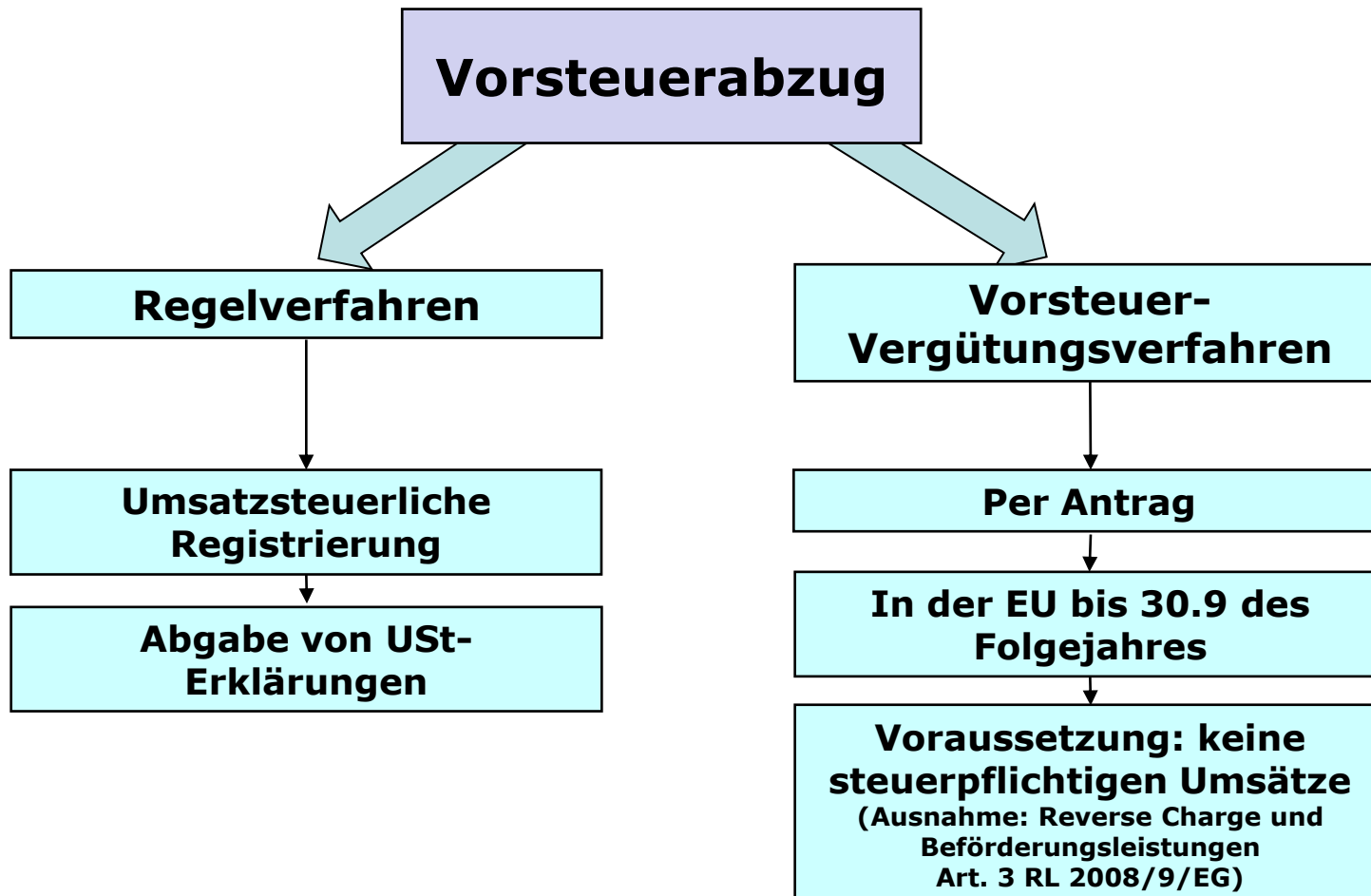
Vorfragen - Vorsteuerabzug

- **Leistungsgegenstand?**
- **Steuerlicher Status der Vertragspartner?**
- **Leistungsortbestimmung?**
- **Nationale Besonderheiten (Reverse Charge)?**
- **Wechselwirkungen (USt und Zoll)**
- **korrekte Rechnung (Leistungszeitpunkt)?**
- **Wird die Vorsteuer im korrekten Verfahren beantragt?**

**Sachverhaltsänderungen bedingen oftmals einen
Verfahrenswechsel**

Praxisfragen des Vorsteuerabzugs

Systematik beim Vorsteuerabzug



Praxisfragen des Vorsteuerabzugs

Fallbeispiele

- Warenverkäufe in Tschechien
- Projektgeschäft in Frankreich
- Bearbeitung von Liefergegenständen
- Bearbeitungsleistungen in der Schweiz

Ausgangslage:

Ein österreichischer Unternehmer (AT) betreibt einen Ersatzteilhandel in Tschechien. Die Ersatzteile werden sowohl in Tschechien als auch in Österreich eingekauft und an tschechische Abnehmer geliefert. Für die Verkäufe wird das seit seit 29.07.2016 anwendbare Reverse Charge Verfahren für Inlandslieferungen angewendet. Insofern wurde keine umsatzsteuerliche Registrierung vorgenommen. Vorsteuerbeträge sollen im Vorsteuererstattungsverfahren geltend gemacht werden. Die Zukäufe aus Österreich werden entsprechend in der österreichischen UVA berücksichtigt.

Praxisfragen des Vorsteuerabzugs Warenverkäufe in Tschechien

Ausgangslage

Österreich



Rechnung
mit 20% USt



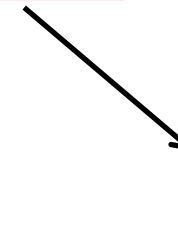
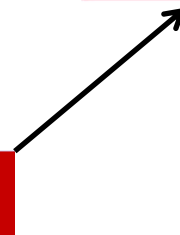
Tschechien



Rechnung mit
Reverse Charge



Rechnung mit
21% USt



Vorsteuer in
Tschechien in der
Vorsteuererstattung

Vorsteuer in
Österreich in der
Veranlagung

→ Waren und
Rechnungsfluss

Problembereiche

- Auflösung grenzüberschreitendes Reihengeschäft – Registrierungsthema in Tschechien und Vorsteuerproblematik in Österreich
- Reverse Charge in Tschechien für reine Inlandslieferungen anwendbar – Problematik: Umsetzung des Art. 194 RL 2006/112/EG. Registrierung des Leistenden ist schädlich, diese Umsetzung ist nicht RL-konform.
- Vorsteuererstattung wäre bei Erfüllung einer Registrierungspflicht nicht anwendbar, da die Ausgangsumsätze von AT in Tschechien mit 21% USt abzurechnen wären.
- Zusatzthema: Klassifizierung des AT als unzuverlässigen Zahler, da den Steuerpflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen wird.

Ausgangslage:

Ein österreichischer Unternehmer (AT) liefert und montiert eine Drahtwalzanlage in Frankreich (unbewegliche Anlage). AT wird zur Erfüllung dieser Werklieferung als Subunternehmer tätig. Vormaterialien werden einerseits in Frankreich andererseits in Deutschland bezogen und direkt auf die Baustelle geliefert. Der mit den innergemeinschaftlichen Erwerben zusammenhängenden Registrierungsverpflichtung wird nachgekommen. Die Rechnungsausstellung erfolgt zuzüglich 20% französischer USt. Vorsteuerbeträge sollen im Veranlagungsverfahren in Frankreich geltend gemacht werden.

Praxisfragen des Vorsteuerabzugs Projektgeschäft in Frankreich

Ausgangslage

Deutschland



Rechnung
ig Lieferung

Frankreich



Rechnung mit
20% USt



Rechnung mit
20% USt



Vorsteuer in Frankreich
in der Veranlagung

→ Waren und
Rechnungsfluss

Problembereiche

- Zwei Registrierungsarten in Frankreich
- Verfahren hängt an der Steuerverpflichtung des AT
- Frankreich hat den Art. 14 Abs. 3 RL 2006/112/EG umgesetzt
- Unbewegliche Anlagen + Sub/GU Verhältnis = potenzielle Bauleistung
- Reverse Charge Verfahren für Ausgangsumsätze hebt das Veranlagungsverfahren aus
- Gefahr der Umqualifizierung und des Verfahrenswechsels

Ausgangslage:

Ein österreichischer Unternehmer (AT) bestellt bei einem deutschen Unternehmer (DE1) Gegenstände. AT lässt diese Gegenstände durch den deutschen Unternehmer DE2 in München bearbeiten. Im Anschluss gelangen die fertig bearbeiteten Gegenstände teilweise nach Österreich. DE1 fakturiert seine Lieferungen zuzüglich 19% deutscher Umsatzsteuer. DE2 verrechnet seine Dienstleistung im Reverse Charge Verfahren. AT ist in Deutschland nicht registriert und beantragt die deutsche Vorsteuer im Vergütungsverfahren.

Praxisfragen des Vorsteuerabzugs Bearbeitung von Liefergegenständen



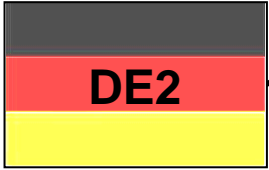
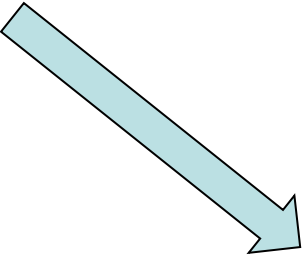
Ausgangslage

Deutschland

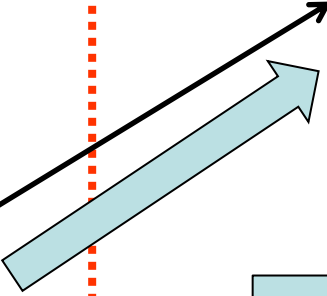
Österreich



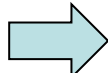
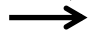
Rechnung
mit 19% USt



Rechnung im
Reverse Charge



Vorsteuer in
Deutschland in der
Vorsteuererstattung

 Warenfluss
 Rechnungsfluss

Problembereiche

- Endgültiger Bestimmungsort in Österreich?
- § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dUStG

„Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.“

- Vorsteuervergütung wird regelmäßig abgelehnt – Veranlagungspflicht
- Praxisproblem: Rechnungskorrektur
- Nachweise – Gelangensbestätigung

Ausgangslage:

Ein österreichischer Unternehmer (AT) wird im Rahmen von Analysedienstleistungen und technischen Ingenieursdienstleistungen in der Schweiz tätig (Überprüfung von Anlagen hinsichtlich Feuerfestigkeit). Die Überprüfungen führen Techniker durch, die von Österreich in die Schweiz fahren und das entsprechende Arbeitsgerät mitnehmen. Die Ergebnisse werden in einem Gutachten festgehalten. AT ist in der Schweiz nicht registriert und rechnet die Dienstleistungen netto an die Schweizer Auftraggeber ab. In der Schweiz werden Materialien und Dienstleistungen zur Auftragserfüllung eingekauft. Diese Vorsteuer wird in einem Erstattungsantrag geltend gemacht.

Praxisfragen des Vorsteuerabzugs Dienstleistungen in der Schweiz

Ausgangslage

Österreich

Schweiz



Rechnung
netto



Vorübergehende Einfuhr
und Wiederausfuhr von
Berufsausrüstung

Vorsteuer in der
Schweiz in der
Vorsteuererstattung

↔ Materialverbringung
→ Rechnungsfluss

Problembereiche

- Teilrevision des Schweizer MWSTG mit 1.1.2018
- Registrierungspflicht wenn weltweiter Umsatz CHF 100.000/Jahr beträgt und steuerbare und steuepflichtige Umsätze in der Schweiz getätigt werden.
- Erleichterung durch Bezugsteuersystem gemäß Art. 45 Schweizer MWStG wenn Dienstleistungen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Schweizer MWSTG erbracht werden.
- Steuerliche Erfassung schließt Bezugsteuersystem aus – Bezugsteuer und MWST-Pflicht nicht parallel anwendbar
- Zollvergehen führt zur Registrierung und Abrechnung sämtlicher Leistungen mit Schweizer Umsatzsteuer iHv 7,7%

Mag. Günther Platzer

Steuerberater / Senior Manager Tax

ICON



Tel. (+43 732) 69 412 - 5578

guenther.platzer@icon.at

■ **Schwerpunkte**

- 1. Indirekte Steuern**
- 2. Umsatzsteuer und Zoll national und international**

■ **Funktionen**

- ▶ Ordentliches Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht (AG Umsatzsteuer und AG Umweltabgaben) der KSW
- ▶ Mitglied des Arbeitskreises Umsatzsteuer in der Industriellenvereinigung
- ▶ Mitglied des Arbeitskreises Umsatzsteuer beim Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbauer in Deutschland

■ **Lehrtätigkeiten**

- ▶ Fachvortragender im Rahmen der ICON Tax Academy
- ▶ Vortragender Maschinenbauinstitut, Deutschland
- ▶ Vortragender und Lektor an der JKU
- ▶ Autor von Publikationen und Fachbeiträgen

WILLKOMMEN BEI ICON

INTERNATIONALES STEUERRECHT – Your global Taxperts

ICON ist das Kompetenzzentrum für internationales Steuerrecht in Österreich.

STEUERBERATUNG – ICON 365

ICON ist als Steuerberater für Mittelstand und Konzerne tagtäglich an Ihrer Seite.

UMSATZSTEUER – Perfect Solutions of the highest competence

Die Spezialisten von ICON liefern praxisgerechte Lösungen just-in-time.

MERGERS & ACQUISITIONS - Buy-side. Sell-side. ICON on your side.

Das ICON Transaktions-Team begleitet Sie vom ersten Plan bis zum erfolgreichen Abschluss.

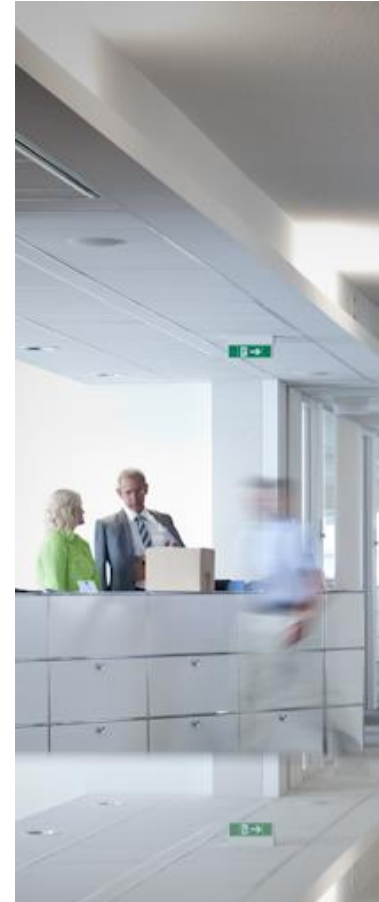
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG – Your new Auditor

ICON Experten verstehen „unternehmerisch“ und schaffen Sicherheit.

ICON TAX ACADEMY – Best knowledge. Best practice.

Hochqualitative Informationen am Letztstand, sofort anwendbar und verständlich vermittelt.

- **800 TeilnehmerInnen** bei Seminaren und Umsatzsteuer-Workshops in 2017
- **500 Mio EUR** rechnen wir jährlich im Rahmen des Steuer-Clearings direkt mit inländischen Finanzbehörden ab
- **250** umsatzsteuerliche Registrierungen bei ausländischen Finanzverwaltungen werden von uns betreut
- ICON verfügt über höchste **Experten-Kompetenz** in Umsatzsteuerfragen – diese Spezialisierung zahlt sich für Sie aus



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Wenn es Ihnen gefallen hat, empfehlen Sie uns weiter.

Wenn Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns.

ICON.

YOUR GLOBAL TAXPERTS

■ ICON Wirtschaftstreuhand GmbH
Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria

Tel. (+43 732) 69412-DW
Fax (+43 732) 6980-9273

E-Mail: office@icon.at
www.icon.at

**Das Kompetenzzentrum
für internationales
Steuerrecht in Österreich**

Auslandsentsendungen
Internationale Projekte
Gruppenbesteuerung

Länder von A - Z
Mergers & Acquisitions
Umsatzsteuer

Verrechnungspreise
Steuerberatung
Wirtschaftsprüfung